

Bestimmungen
für die Ablösung von
Erschließungsbeiträgen
im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22
der Gemeinde Hasloh

Aufgrund des § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 121 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) erlässt die Gemeinde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 18. August 2020 folgende

„Ablösungsbestimmungen“

§ 1
Ablösung

Die für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 (Anlage 1) sowie für an das Bebauungsplangebiet angrenzende Grundstücke später entstehenden Erschließungsbeiträge können nach den folgenden Bestimmungen durch Vertrag abgelöst werden. Abweichend von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde werden einheitliche Ablösungsbeitragssätze für die zu einer Erschließungseinheit zusammengefassten zum Anbau bestimmten Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 berechnet. Die beitragsfähigen Erschließungsanlagen werden insoweit für die Berechnung von Ablösungsbeträgen als Erschließungseinheit behandelt und betrachtet.

§ 2
Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig ist

1. der Erschließungsaufwand für die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, insbesondere Grunderwerbskosten, Kosten für die Herstellung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen, unselbständige Parkplätze, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün sowie
2. die Aufwendungen für die auf Straßen, Wege und Plätze anteilig entfallenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den geschätzten Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach der mit der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Art der Nutzung der Grundstücke berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Absatz 2 für jedes über das erste hinausgehende zulässige Vollgeschoss um einen Zuschlag von 30 v.H. erhöht.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird für Grundstücke in Gewerbegebieten ein weiterer Zuschlag zur Grundstücksfläche nach Abs. 2 von 30 v.H. hinzugerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ablösungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und Unterschriftsleistung des Bürgermeisters sowie öffentliche Bekanntmachung eines Hinweises auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Kraft.

Hasloh, den 31.08.2020

Brummund
Bürgermeister